

Das ukrainische Wirtschaftsgesetzbuch im Lichte der Zivilrechtsreform*

Abstract

The Ukrainian Economic Code in the Light of the Civil Law Reform

The coexistence of the Civil Code and the Economic Code is a speciality of the Ukrainian legal system which distinguishes it from the most other jurisdictions in the post-Soviet area. The Economic Code is controversially discussed among legal scholars, whereby the most discussed points are the legislative technique of combining public law and private law issues, as well as the fact that some provisions of the Economic Code contradict provisions of the Civil Code. Having its roots in the Soviet legal system and the academic discourse of the Soviet era, the Economic Code to a certain extent conserves Soviet legal thinking in contemporary Ukrainian law. Thus, the reform of economic law should be one of the priorities of legal reforms in Ukraine. A careful revision of the individual provisions and general principles of Ukrainian commercial law with regard to the question whether they are still functional under the current economic and social conditions would be much more important than a general discussion about the Economic Code as such.

Keywords: Ukraine; Ukrainian law, private law, public law, Economic Code, economic law, reform of the private law, basic concepts, state enterprises

I. Das Wirtschaftsgesetzbuch als eine Besonderheit des ukrainischen Rechts

Im Allgemeinen weisen die Zivilrechtsordnungen der GUS-Staaten große Ähnlichkeiten auf. Zum Teil ist eine gewisse Parallelität der Entwicklung durch die gemeinsamen Wurzeln im sowjetischen Zivilrecht und ähnliche sozioökonomische Bedingungen der jeweiligen Gesellschaften bedingt, zum Teil ist diese Ähnlichkeit auf die Modellfunktion des russischen Zivilgesetzbuchs zurückzuführen.¹ Das ukrainische Recht enthält allerdings eine auffällige Besonderheit: Neben dem Zivilgesetzbuch (im Weiteren: ukr. ZGB) existiert dort auch das Wirtschaftsgesetzbuch (im Weiteren: WGB), das ausweislich seines Art. 1 „die Grundprinzipien der Wirtschaftstätigkeit in der Ukraine definiert“ und „die Wirtschaftsbeziehungen, die bei der Organisation und

* Eugenia Kurzynsky-Singer, Dr. habil., freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum, Hamburg, www.kurzynsky.de.

1 Medvedev, Graždanskij kodeks Rossii – ego rol' v razvitii rynočnoj ékonomiki i sozdanii pravovogo gosudarstva [Das Zivilgesetzbuch Russlands – seine Rolle bei der Entwicklung der Marktwirtschaft und der Erschaffung eines Rechtsstaates], Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda RF [Mitteilungsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts RF], 2007, Nr. 7, S. 5 (14).

Durchführung der Wirtschaftstätigkeit zwischen Wirtschaftssubjekten sowie zwischen diesen Subjekten und anderen Teilnehmern im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen entstehen, regelt“. Beide Gesetze wurden gleichzeitig verabschiedet und traten 2004 in Kraft.

Das WGB entstammt dem sog. Wirtschaftsrecht – einem Konzept, das im ukrainischen Recht wie im gesamten postsowjetischen Rechtsraum stark umstritten ist. Die Diskussion hat vor einigen Jahren neuen Auftrieb bekommen, als die Verabschiedung des Unternehmengesetzbuchs in Kasachstan diskutiert wurde.² Das kasachische Gesetzgebungsvorhaben wurde seinerzeit als ein «Mittel zur Zerstörung des Rechtssystems Kasachstans» bezeichnet.³ Auch in der Ukraine wird die Diskussion kontrovers geführt, wobei die Existenzberechtigung des WGB immer wieder in Wissenschaft und Politik infrage gestellt wird.⁴

Besonders auffällig an dieser Diskussion ist, dass die Auseinandersetzung weniger um die einzelnen Regelungen geführt wird, die im WGB enthalten sind, sondern vielmehr um Grundsatzfragen. Die Opponenten der wirtschaftsrechtlichen Konzeption kritisieren zum einen die Unterschiede zwischen den Regelungen und Konzepten des WGB und des ukr. ZGB und weisen auf die damit verbundene Inkonsistenz des Zivilrechts hin.⁵ Zum anderen werden die rechtstheoretischen Grundlagen zur Systematisierung der Rechtsgebiete diskutiert, insbesondere ob die Existenz eines Rechtsgebiets möglich ist, das sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Komponenten in sich vereint.⁶ Auf den ersten Blick entsteht der Eindruck, dass im Vordergrund der Diskussion die Frage der gesetzgeberischen Technik steht, und zwar die

2 Siehe z. B. zahlreiche Beiträge in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks kak instrument razvala pravovoj sistemy Kazachstana* [Unternehmengesetzbuch als ein Instrument der Zerstörung des Rechtssystems Kasachstans], Almaaty 2011; *Mamutov/Kopilenco* (Hrsg.), *Kodifikacija hospodarskogo zakonodavstva: Ukraïne'kyj dosvid i perspektyvy rozvytku* [Kodifikation der Wirtschaftsgesetzgebung: Ukrainische Erfahrung und Perspektiven der Entwicklung], Kiïv 2012.

3 Siehe den Buchtitel aus der vorigen Fußnote.

4 Zur Diskussion in der Wissenschaft siehe: *Majdanyk*, *Development of Ukrainian Private Law in the Context of its Europeanization*, in: *Kurzynsky-Singer/Kulms* (Hrsg.), *Ukrainian Private Law and the European Area of Justice*, Tübingen 2019, S. 150 ff, S. 154 ff. Die Abschaffung des WGB wurde ferner z. B. 2008 vom Justizministerium vorgeschlagen, siehe Pressemitteilung des Justizministeriums vom 1.7.2008, <https://minjust.gov.ua/news/ministry/minyust-proponue-skasuvati-gospodarskij-kodeks-ta-vdoskonaliti-zakonodavche-regulyuvannya-gospodarskoi-diyalnosti-8685> (abgerufen: 27.1.2020). Kürzlich wurde ein entsprechendes Gesetzesvorhaben in die Verchovna Rada durch drei Abgeordnete eingebracht. Siehe Projekt Zakonu pro vnesennjy zmin i dopovnen' do dejakix zakoniv Ukraïny z metoju vdokonalennjy civil'noho zakonodavstva [Gesetzesvorhaben über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze der Ukraine mit dem Ziel, der Verbesserung der Zivilgesetzgebung], Nr. 2635 vom 19.12.2019, http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=67704 (abgerufen am 27.1.2020).

5 *Majdanyk*, *Rozvytok pryvatnoho prava Ukraïny*, Kiïv 2016, S. 190 ff.; *Ioffe*, *O Chozjajstvennom prave* [Über das Wirtschaftsrecht], in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks* (Fn. 2), S. 73 ff., 83; Pressemitteilung des Justizministeriums vom 1.7.2008, <https://minjust.gov.ua/news/ministry/minyust-proponue-skasuvati-gospodarskij-kodeks-ta-vdoskonaliti-zakonodavche-regulyuvannya-gospodarskoi-diyalnosti-8685> (abgerufen: 27.1.2020).

6 *Jakovlev/Makovskij/Suchanov/Piskov*, *Ešče raz o predprinematel'skom prave* [Nochmals über das Unternehmerrecht] in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks* (Fn. 2), S. 36.

Frage, ob verschiedene Aspekte der Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit in einem einheitlichen Sondergesetz geregelt werden dürfen.⁷

Dieser Eindruck wird allerdings durch die Beobachtung relativiert, dass die Wurzeln des Wirtschaftsrechts im sowjetischen Rechtsdenken zu verorten sind.⁸ Unter diesem Blickwinkel kann die Diskussion um das WGB als eine Fortsetzung einer weitaus tiefgründigeren Diskussion um die weitere Entwicklung des Landes interpretiert werden.⁹ Das ukrainische Zivilgesetzbuch ist von seinem Regelungsgehalt und der gesetzgeberischen Technik dem europäischen Recht durchaus angenähert und bildet mithin eine Brücke für die europäische Integration des Landes. Das WGB bewahrt dagegen einige Relikte des sowjetischen Rechtsdenkens und verkörpert damit im gewissen Sinne das Festhalten an den alten juristischen Denkweisen.

Im Weiteren soll versucht werden, die geführte Diskussion exemplarisch auf die einzelnen WGB-Regelungen zu beziehen, um sie für den westlichen Leser verständlich zu machen und die Stoßrichtungen der möglichen Reformen aufzuzeigen.

II. Wirtschaftsrecht und die Trennung zwischen öffentlichem Privatrecht

Das Wirtschaftsrecht ist als ein selbstständiges Rechtsgebiet konzipiert, in dem privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungen verschmelzen.¹⁰ Die Opponenten des WGB führen als Argument an, dass die Trennung der Rechtsmaterie in öffentliches und Privatrecht grundlegend sei und einer gemeinsamen Regelung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Aspekten der wirtschaftlichen Tätigkeit entgegenstehe.¹¹

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in einer modernen Rechtsordnung eine solche formale Trennung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht nicht mehr offensichtlich ist. Auch wenn eine dogmatische Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht zu den Grundpfeilern des deutschen und des

7 *Jakovlev/Makovskij/Suchanov/Piskov* (vorige Fn.), S. 34 betonen z. B.: „Die Wesensunterschiede der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beziehungen schließen die Erschaffung von gemeinsamen Normen aus, die für ihre „gemeinsame“ Regelung geeignet wären“. Zur Gegenansicht vgl. z. B. *Beljanevič*, *Obščie položeniija o hozjajstvennych objazatel'stvach v Hozjajstvennom kodekse Ukrainy* [Allgemeine Bestimmungen über die Wirtschaftsschuldverhältnisse im Wirtschaftsrecht der Ukraine], in: Mamutov/Kopilenco (Hrsg.), *Kodifikacija* (Fn. 2), S. 47 (48).

8 *Ioffe*, in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks* (Fn. 2), S. 61-99. Aus dem sowjetischen Recht siehe z.B.: *Suchanov*, *Graždanskoe i ékonomičeskoe pravo evropejskich socialističeskich stran* [Zivil- und Wirtschaftsrecht der europäischen sozialistischen Länder], Moskau 1984; *Musin*, *Chozjajstvennoe pravo* [Wirtschaftsrecht], Leningrad 1972; *Isaev*, *Stanovlenie hozjajstvenno-pravovoj mysli v SSSR, 20-ye gody* [Etablierung des wirtschaftsrechtlichen Gedanken in der UdSSR, 20er Jahre], Moskau 1986.

9 Hierzu: *Kurzynsky-Singer*, *The Implementation of the EU Acquis in Ukraine*, in: *Kurzynsky-Singer/Kulms* (Hrsg.) *Ukrainian Private Law and the European Area of Justice*, Tübingen 2019, S. 29 ff.

10 Zur Diskussion ausführlich: *Majdanyk*, *Development of Ukrainian Private Law in the Context of its Europeanization*, in: *Kurzynsky-Singer/Kulms* (Hrsg.), *Ukrainian Private Law* (Fn. 9), S. 150-156.

11 Siehe z.B.: *Jakovlev/Makovskij/Suchanov/Piskov* (Fn. 6), S. 34.

gesamten kontinentaleuropäischen Rechts gehört, ist die Überlagerung von privatrechtlichen Instituten durch öffentlich-rechtliche Mechanismen denkbar.¹² In der Diskussion in Deutschland wird über die Verzahnung dieser beiden Rechtsgebiete gesprochen,¹³ wobei das Privat- und das öffentliche Recht als wechselseitige Auffangordnungen betrachtet werden.¹⁴ Entscheidend ist somit nicht eine saubere Trennung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsnormen, sondern die Beachtung der Grundsätze, die dieser konzeptionellen Trennung zugrunde liegen.

Einen Ausgangspunkt dieser Unterscheidung bildet dabei die Vorstellung, dass dem Privatrecht der Grundsatz der Privatautonomie zugrunde liegt, weshalb jede Begrenzung des privaten Wirkungsbereichs einer Legitimation bedarf und zumindest an der allgemeinen Handlungsfreiheit gemessen werden muss. Das öffentliche Recht ist dagegen das Sonderrecht des Staates, dessen Folge ein inhaltlich an die Gemeinwohlorientierung gebundenes, durch Verfahrensorientierung geprägtes Handeln ist, welches einem Begründungs- und Legitimationszwang unterworfen ist.¹⁵ Daran sollten die Vorschriften des WGB gemessen werden.

In diesem Zusammenhang sticht beispielsweise Art. 11 WGB ins Auge. Diese Vorschrift regelt die Grundsätze der staatlichen Planung der ukrainischen Volkswirtschaft. Art. 11 Abs. 1 WGB fordert dabei, dass Bedingungen geschaffen werden, unter denen die Unternehmen die aus dieser Planung resultierenden Programmdokumente zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung berücksichtigen. Diese unspezifische Verpflichtung der Unternehmen zur Förderung der Staatspolitik spiegelt das sowjetische Rechtsdenken wider, wonach der Staat, die staatlichen Unternehmen und das sowjetische Volk die gleichen Ziele verfolgten und keine Interessenkonflikte haben konnten.¹⁶ Dieses ideologische Erbe ist zwar zum Teil etwas abgemildert worden, in dem z. B. Art. 6 WGB die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung zu einem Grundprinzip des Wirtschaftsrechts erklärt und Art. 43 WGB dieses Grundprinzip weiter konkretisiert.

Eine Reform sollte sich dennoch mit der Frage beschäftigen, ob der in Art. 11 WGB enthaltene Planungsauftrag an den Staat in einer Marktwirtschaft beibehalten werden kann und wenn ja, wie er mit der unternehmerischen Freiheit im Einzelnen ausbalanciert werden soll.

Ebenfalls wären die zwingenden Vorschriften, die für die Wirtschaftssubjekte, d. h. Unternehmer, z. B. im Vertragsrecht gelten, im Wege einer Reform genau unter die Lupe zu nehmen. Das Wirtschaftsrecht scheint wesentlich paternalistischer

12 Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 376 ff.

13 *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 171.

14 *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht (vorige Fn.), S. 8 ff.

15 *Medicus*, BGB AT, a.a.O., Rn. 4; *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, S. 172 f.; siehe weiterhin *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 17.

16 *Ioffe*, Sovetskoe graždanskoe pravo [Soviet Civil Law], quoted from *Izbrannye trudy* [Selected Works], Volume 2, St. Petersburg 2004, p. 39. Siehe außerdem: *Kurzynsky-Singer*, Wirkungsweise der legal transplants bei den Reformen des Zivilrechts, in: *Kurzynsky-Singer* (ed.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, p. 39.

zu sein als das ZGB und beschränkt die unternehmerische Freiheit in einem stärkeren Maße. So kann z. B. gem. Art. 216 Abs. 3 Unterabs. 3 WGB in einem Wirtschaftsvertrag die Haftung eines Produzenten bzw. eines Verkäufers nicht ausgeschlossen werden. Zu betonen ist, dass diese Vorschriften nicht etwa für Verbraucherverträge gelten. Im Gegenteil, das WGB regelt gem. Art. 1 die Wirtschaftsbeziehungen, sodass diese Vorschrift für Verträge zwischen Unternehmen gilt. Eine besondere Schutzbedürftigkeit eines der Vertragspartner, die es rechtfertigen würde, die Privatautonomie in diesem Maße einzuschränken, müsste erst dargelegt werden.¹⁷

III. Parallelität der Konzepte des WGB zu den Konzepten des ZGB: Beispiel Rechtssubjektivität

Das Wirtschaftsgesetzbuch enthält neben den Regelungen zum eigentlichen Wirtschaftsrecht, wie z. B. Vorschriften zur außenwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 377 ff.), auch Regelungen zum allgemeinen und besonderen Schuldrecht, die teils Regelungen des ZGB wiederholen, teils davon abweichen. Die Abweichungen können sich auf Detailfragen¹⁸ aber auch auf grundlegende Konzepte beziehen, wie die Gegenüberstellung der Begriffe Rechts- und Handlungsfähigkeit des Zivilrechts und des Begriffs der „Rechtssubjektivität“ des Wirtschaftsrechts zeigt.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit von juristischen Personen im ukr. ZGB

Das ukrainische Zivilrecht weist im Hinblick auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit von juristischen Personen im Vergleich zum deutschen Recht keine Besonderheiten auf. Soweit diese als juristische Personen wirksam gegründet wurden, verfügen sie über eine vollumfängliche Rechtsfähigkeit gem. Art. 91 Teil 1 ukr. ZGB. Nach dieser Vorschrift sind juristische Personen befähigt, dieselben Rechte und Pflichten zu haben, wie die natürlichen Personen, außer solchen, die ihrer Natur nach nur natürlichen Personen zustehen können. Art. 91 Teil 2 ukr. ZGB bestimmt ferner, dass die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person nur durch eine Gerichtsentscheidung eingeschränkt werden kann. Art. 92 ukr. ZGB regelt weiterhin „die Geschäftsfähigkeit von juristischen Personen“ oder, in der deutschen Terminologie, die Handlungsfähigkeit und bestimmt dabei in Abs. 1, dass juristische Personen durch ihre Organe Rechte und Pflichten erwerben.

Damit wurde durch das ukr. ZGB dem sowjetischen Konzept der beschränkten Rechtsfähigkeit (ukr.: спеціальна правоздатність) von staatlichen Betrieben, die nur

17 Siehe zu dieser Vorschrift etwas ausführlicher: *Kurzynsky-Singer*, in: *Kurzynsky-Singer/Kulms* (Hrsg.) (Fn. 9), S. 30.

18 Ein Beispiel siehe bereits oben. Zu weiteren Widersprüchen siehe *Majdanyk*, in: *Kurzynsky-Singer/Kulms* (Hrsg.), *Ukrainian Private Law* (Fn. 10), S. 157 ff.; *Majdanyk*, *Rozvitok privatnogo prava Ukraïny*, Kyïv 2016, S. 190 ff.; *Ioffe*, in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks* (Fn. 2), S. 79 ff.

für solche Handlungen gelten sollte, die ihren Zielen nicht widersprachen,¹⁹ ausdrücklich eine Absage erteilt.²⁰

2. Rechtssubjektivität als Konzept des Wirtschaftsrechts

a) Regelung im WGB

Das WGB regelt weder die Rechts- noch die Handlungsfähigkeit von Wirtschaftssubjekten, enthält aber den Begriff „Rechtssubjektivität“ (ukr.: правосуб'єктність). Dieser wird im WGB lediglich an einer Stelle, nämlich in Art. 207 Teil 1 ausdrücklich erwähnt, wo er mit der Wirtschaftskompetenz (ukr.; господарська компетенція) gleichgesetzt wird. Nach dieser Regelung führt die Überschreitung der Wirtschaftskompetenz bzw. der Rechtssubjektivität durch eine Vertragspartei dazu, dass der Vertrag anfechtbar wird. Gleichzeitig bestimmt Art. 55 WGB, dass die Wirtschaftskompetenz als eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten zu verstehen ist, die als „wirtschaftlich“ bezeichnet werden, womit wohl ihr Ursprung in den Wirtschaftsverhältnissen im Regelungsbereich des WGB gemeint ist.

Betrachtet man diese Vorschriften im Zusammenhang mit der Regelung des Art. 215 Teil 3 ukr. ZGB, die bestimmt, dass Verträge, die nicht gesetzeskonform sind, grundsätzlich anfechtbar sind, so wird deutlich, dass Art. 207 WGB nur diese allgemeine Regel wiederholt. Die Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts zur Anfechtung von gesetzeswidrigen Verträgen zeigt ebenfalls, dass das Gericht dem Art. 207 WGB keinen eigenständigen Regelungsgehalt gegenüber Art. 215 Teil 3 ukr. ZGB beimisst.²¹ Für die Inhaltsbestimmung des Begriffs „Rechtssubjektivität“ bzw. der „wirtschaftlichen Kompetenz“ ist somit festzustellen, dass sich dieser Begriff lediglich auf die aufgrund von anderen Vorschriften bestehenden Rechte und Pflichten bezieht.

Damit hat die Kategorie der Rechtssubjektivität bzw. der Wirtschaftskompetenz nach dem WGB keinen eigenständigen Regelungsgehalt und verweist lediglich auf die allgemein bestehende Pflicht von Wirtschaftsunternehmen, sich gesetzeskonform zu verhalten.

19 Bis zum Jahr 2004, als das ukr. ZGB und das WGB in Kraft traten, wurde das ukrainische Zivilrecht durch das Zivilgesetzbuch aus der Sowjetzeit geregelt. Das damals geltende Art. 26 Abs. 1 ZGB ukr. SSR sah die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person als eine eingeschränkte (spezielle) Rechtsfähigkeit an. Es bestimmte insbesondere, dass die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person den Zielen ihrer Tätigkeit entspricht.

20 Siehe hierzu z. B. *Praktičeskij komentarij k GK Ukrainy. Sdelki. Oščie položenija (...)*, Char'kov 2011, Art. 227) sowie Punkt 3.8 des Plenumsbeschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine Nr. 11 vom 29.5.2013 „Pro dejaki pitannja viznannyj pravočiniv (gospodars'kich dogovorov) nedijsnymy“ [„Über verschiedene Fragen der Erklärung von Rechtsgeschäften (Wirtschaftsverträgen) für unwirksam].

21 Siehe z.B. Entscheidungen Nr. 909/698/16; Nr. 917/2079/15.

b) Diskussion in der Rechtswissenschaft

Nichtsdestotrotz wird der Begriff „Rechtssubjektivität“ in der ukrainischen Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert. Dabei besteht ein großes Spektrum an sehr unterschiedlichen Stellungnahmen zu den Begriffen (Wirtschafts-) Rechtssubjektivität (ukr.: правосуб'єктність bzw. господар'ска правосуб'єктність), (Wirtschafts-)Rechtsfähigkeit (ukr.: правоздатність bzw. господар'ска правоздатність) sowie Wirtschaftskompetenz (ukr.: господарська компетенція).²²

Wohl überwiegend scheint der Begriff „Rechtssubjektivität“ genutzt zu werden, um die für Unternehmen, insbesondere Staatsunternehmen, geltenden zwingenden Vorschriften in ihrem Zusammenhang zu erfassen. So wird z. B. *Ščerbina* mit der Definition zitiert, die Rechtssubjektivität sei eine Gesamtheit von allgemeinen Möglichkeiten, sich an Rechtsbeziehungen zu beteiligen (ukr.: „сукупність загальних можливостей щодо участі у правовідносинах“). Nach einer weiteren zitierten Definition habe die Rechtssubjektivität im Wirtschaftsrecht einen ökonomisch-rechtlichen Inhalt, welcher die Unterscheidung dieser Kategorie von ähnlichen Kategorien in anderen Rechtsgebieten bedinge.²³

Zum Teil wird behauptet, die wirtschaftliche Rechtssubjektivität würde die Wirtschaftskompetenz und die wirtschaftliche Rechtsfähigkeit in sich vereinen.²⁴ Dies widerspricht allerdings dem Gesetzeswortlaut. Wie oben ausgeführt, verwendet Art. 207 WGB die Begriffe „Rechtssubjektivität“ und „Wirtschaftskompetenz“ synonym.

Von den Opponenten des wirtschaftsrechtlichen Konzepts wird die Kategorie der Wirtschaftskompetenz für juristisch schlicht widersinnig erklärt.²⁵

Angesichts dieses Diskussionsstandes ist festzustellen, dass es die ukrainische wirtschaftsrechtlich geprägte Lehre bis jetzt nicht vermocht hat, in Bezug auf die o. gen. Begriffe überzeugende dogmatische Konzepte zu entwickeln, die Erkenntnisse oder Orientierung über den Gesetzestext hinaus liefern würden. Die Begriffe „Rechtssubjektivität“ bzw. „Wirtschaftskompetenz“ lassen zum gegebenen Zeitpunkt keinen Nutzen erkennen.

3. Rechtssubjektivität als Reflex des früheren Rechtsdenkens

Die Diskussion um den Begriff Rechtssubjektivität ist wohl als ein Reflex des früheren Konzepts der speziellen Rechtsfähigkeit zu werten.

Die Aufgabe des Konzeptes der speziellen Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, die bis 2004 im ukrainischen Recht verankert war,²⁶ läutete einen Paradigmenwechsel ein, der sich erst mit der Zeit bei den Rechtsanwendern verfestigte. So wurde

22 Zum Diskussionsstand siehe: *Černenko*, *Pravove stanovišče deržavnych pidprijemstv v Ukraïni*, Kyïv 2013, S. 44-49.

23 Nehweis: *Černenko*, (vorige Fn.) S. 44.

24 *Garagonič*, *Realizacija gospodars'koj pravosub'єktnosti* [Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechtssubjektivität], *Visegrad Journal on Human Rights*, 2017, Nr. 2, S. 39 ff., abrufbar unter: http://vjhr.sk/archive/2017_2/part_2/7.pdf.

25 *Ioffe*, *O Chozjajstvennom prave* [Über das Wirtschaftsrecht], in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks*, (Fn. 2), S. 76.

26 Siehe bereits oben.

zum Teil zunächst angenommen, dass das Konzept der speziellen Rechtsfähigkeit für das Wirtschaftsrecht beibehalten wurde. Diese Ansicht wurde z. B. in einer Stellungnahme des ukrainischen Justizministeriums, die kurz nach dem Inkrafttreten beider Gesetze verabschiedet wurde, geäußert.²⁷

Dabei ist zu beachten, dass das Wirtschaftsrecht die Rechtsfähigkeit (ukr.: *pravozdatnistʹ*) überhaupt nicht regelt und nicht mal erwähnt. Damit ist anzunehmen, dass das Wirtschaftsrecht keine vom Zivilrecht abweichende Regelungen zur Rechtsfähigkeit enthält, weshalb auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit der ukrainischen juristischen Personen die Vorschriften des ukr. ZGB anzuwenden sind. Spätestens durch einen Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts aus dem Jahre 2013 wurde klargestellt, dass das Konzept der eingeschränkten (speziellen) Rechtsfähigkeit von juristischen Personen auch für das Wirtschaftsrecht keine Gültigkeit mehr entfaltet.²⁸

Dennoch scheint der wirtschaftsrechtliche Begriff „Rechtssubjektivität“ nach wie vor einen gewissen „geistigen Heimathafen“ für die Konzepte des sowjetischen Rechts zu bieten. Dadurch bremst er die weitere Entwicklung aus, sorgt für unnötige Verwirrung und bündelt die intellektuellen Ressourcen für eine nicht zielführende Diskussion. In diesem Sinne wäre die Überprüfung der geltenden Regelungen des WGB und des Zivilrechtsbuchs auf Widersprüche und die Parallelität der Konzepte im Rahmen einer Zivilrechtsreform durchaus sinnvoll.

IV. Relikte des sowjetischen Rechts: Beispiel Staatsunternehmen

1. Überblick

Ein auffälliges Relikt des sowjetischen Rechts²⁹ stellen die Staatsunternehmen dar. Diese Unternehmensform findet sich in den meisten Rechtsordnungen des postsowje-

27 Blatt Nr. 19-45-1332 vom 5.11.2004, abrufbar unter: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v1332323-04/print>; siehe darüber hinaus die Darstellung zur Diskussion bezüglich des Begriffs „Rechtsfähigkeit“ bei: *Pasičnyk*, Ščodo ponjattja pravozdatnosti subʹjekta prava [Zum Begriff der Rechtsfähigkeit des Rechtssubjekts], *Pidprijemnictvo, gospodarstvo i pravo*, 2009, Nr. 11, S. 28 ff. abrufbar unter: <http://dspace.nbuv.gov.ua/bitstream/handle/123456789/15792/07-Pasichnyk.pdf?sequence=1>.

28 Plenumsbeschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine Nr. 11 vom 29.5.2013 „Pro dejaki pitannja viznannyj pravočiniv (gospodarsʹkich dogovorov) nedijsnymy“ [„Über verschiedene Fragen der Erklärung von Rechtsgeschäften (Wirtschaftsverträgen) für unwirksam]. Das Gericht führte in Punkt 3.8 aus: „Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person ist nach der allgemeinen Regel eine umfassende, d. h. diese Person kann dieselben bürgerlichen Rechte und Pflichten haben wie eine natürliche Person, außer solchen, die ihrer Natur nach nur einem Menschen zustehen können (Teil 1 des ukr. ZGB), und ist daher berechtigt, alle durch Gesetz nicht verbotenen Rechtsgeschäfte abzuschließen.“

29 Zur Entwicklung dieser Unternehmensform, insbesondere zu den Reformen im sowjetischen Recht der Staatsunternehmen während der Perestrojka siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 216-243.

tischen Rechtsraums.³⁰ Eine Ausnahme stellt dabei z. B. das georgische Recht dar, das ohne diese Unternehmensform auskommt.³¹

Das ukrainische WGB regelt die Staatsunternehmen (in der ukrainischen Rechts-terminologie: staatliche Unitarbetriebe) in Art. 73 ff. WGB. Dabei wird im Wesentlichen zwischen staatlichen Wirtschaftsunternehmen („Державне комерційне підприємство“, Art. 74 ff. WGB) und Haushaltsunternehmen („Казенне підприємство“, Art. 76 ff. WGB) unterschieden.

Die Haushaltsunternehmen agieren im Wesentlichen außerhalb des freien Wettbewerbs. Art. 76 Abs. 1 WGB erlaubt die Gründung von Haushaltsunternehmen in den Wirtschaftszweigen, in denen die Wirtschaftstätigkeit nur Staatsunternehmen vorbehalten ist, in denen der Staat der Hauptabnehmer der Leistungen ist, in denen eine freie Konkurrenz aufgrund der Wirtschaftsbedingungen nicht möglich ist, in den sozial relevanten Bereichen, in denen in der Regel nicht rentabel gewirtschaftet werden kann oder in denen die Privatisierung von Staatsunternehmen gesetzlich verboten ist. Aufgrund dieser Einschränkungen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit von Haushaltsunternehmen im Bereich der Erfüllung staatlicher Aufgaben mithin im Bereich des öffentlichen Rechts. Aus diesem Grund können sie in der vorliegenden Betrachtung, die sich mit den Reformen des Zivilrechts befasst, außer Acht gelassen werden.

Die staatlichen Wirtschaftsunternehmen bieten dagegen ein aufschlussreiches Beispiel für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung.

2. Staatliche Wirtschaftsunternehmen

Gem. Art. 74 Abs. 1 WGB handelt es sich bei einem staatlichen Wirtschaftsunternehmen um ein „Subjekt der unternehmerischen Tätigkeit“, das „Verantwortung für die Folgen seines Handelns trägt“, mithin ein selbstständig wirtschaftendes Unternehmen ist.

Als maßgebliches Erbe des sowjetischen Rechtsdenkens ist der Umstand zu beachten, dass das Vermögen eines ukrainischen Staatsunternehmens in der juristischen Zuständigkeit des Staates verbleibt, die das ukrainische Recht als Eigentum begreift. Ein staatliches Wirtschaftsunternehmen erhält allerdings über die ihm zugewiesenen Vermögensgegenstände ein Recht der Bewirtschaftung, welches ihm ihre wirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

Gem. Art. 136 Abs. 2 WGB wirtschaften die Staatsunternehmen grundsätzlich selbstständig. Die Vorschrift bestimmt nämlich, dass der Eigentümer der Vermögensgegenstände, die dem Staatsbetrieb bei Bestellung des Rechts der Bewirtschaftung übertragenen wurden, den Erhalt und die Nutzung der Vermögensgegenstände kontrolliert, ohne sich in die wirtschaftliche Tätigkeit einzumischen. Einem staatlichen Wirtschaftsunternehmen werden nach ukrainischem Recht eigene Rechte und gesetz-

30 Zu den Staatsunternehmen im russischen Recht siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 364 ff.

31 Anders als in anderen Ländern des postsowjetischen Raums wurden die Staatsunternehmen als Rechtsform nicht in das neue Zivilrecht übernommen. Das georgische Recht enthält dagegen das Rechtsinstitut der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Siehe hierzu z. B. *Chechelashvili*, Introduction to the Georgian Business Law, Tbilisi 2013.

lich geschützte Interessen zugestanden, die eine zu starke Einmischung des Staates in seine Tätigkeit verhindern sollen. So bestimmt z. B. Art 136 Abs. 3 WGB, dass für den Schutz des Rechts der Bewirtschaftung die Vorschriften zum Eigentumsschutz anzuwenden sind und dass diese Ansprüche auch gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden können.³²

3. Zustimmungen staatlicher Stellen zu Verträgen staatlicher Wirtschaftsunternehmen

Obwohl die staatlichen Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich selbstständig agieren, unterliegen einige ihrer Verträge und Verfügungen dem Vorbehalt der Zustimmung staatlicher Stellen. Diese Zustimmungserfordernisse prägen die Wechselbeziehung zwischen dem Eigentum des Staates und dem Recht der Bewirtschaftung des Staatsunternehmens am Betriebsvermögen. Im Wirtschaftsgesetzbuch werden einige Transaktionen aufgeführt, die einem Staatsunternehmen verboten sind oder die einer Zustimmung bedürfen. So bestimmt etwa Art. 75 Abs. 5 WGB, dass die Staatsunternehmen nicht berechtigt sind, Vermögensgegenstände ohne Gegenleistung zu übereignen. Ferner bedarf eine Verfügung über das Anlagevermögen nach dieser Vorschrift mit Zustimmung. Sonderregelungen bestehen ferner für Rechtsgeschäfte mit Interessenkonflikt und Rechtsgeschäfte, die für das Staatsunternehmen gemessen an seiner wirtschaftlichen Leistung bedeutend sind (Art. 73-1 und 73-2 WGB).

Weitere Zustimmungserfordernisse können sich aus anderen Gesetzen ergeben, beispielsweise aus dem Gesetz „Über die Verwaltung der Objekte des Staatseigentums“. So müssen die staatlichen Stellen z. B. gem. Art. 6 Nr. 20 dieses Gesetzes Verträgen über Kooperationen, Kommission, Geschäftsbesorgung und Vermögensverwaltung und den Änderungen an diesen Verträgen zustimmen und die Erfüllung dieser Verträge kontrollieren, wenn diese Verträge Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen abschließen, die zu ihrem Verwaltungsbereich gehören.

Das Nichteinholen einer Zustimmung führt allerdings nicht zur Nichtigkeit des jeweiligen Vertrags, sondern nur zu seiner Anfechtbarkeit. Wie auch das russische Recht unterscheidet das ukrainische Recht zwischen nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften, die zusammen den Oberbegriff eines unwirksamen Rechtsgeschäfts bilden (Art. 215 ZGB ukr. ZGB). Ein Gesetzesverstoß hat die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sie gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Die Zustimmungstatbestände sehen in der Regel die Nichtigkeit nicht vor, sodass die ohne Zustimmung vorgenommenen Rechtsgeschäfte lediglich anfechtbar sind.³³ Solange ein anfechtbares Rechtsgeschäft nicht durch ein Gericht für unwirksam erklärt wurde, ist es gem. Art. 204 ukr. ZGB als wirksam zu behandeln.

Der Anwendungsbereich einzelner Zustimmungserfordernisse kann im Einzelfall enger ausfallen, als auf den ersten Blick ersichtlich. So wird z. B. der Anwendungsbereich des oben zitierten Art. 6 Nr. 20 des Gesetzes „Über die Verwaltung der Objekte des Staatseigentums“ in der Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts der

32 Siehe hierzu: Černenko, *Pravove stanovišče deržavnych pidpryjemstv v Ukraïni*, Kyïv 2013, S. 25.

33 Vgl. z. B. die oben zitierten Vorschriften des WGB und die Tatbestände des Gesetzes „Über die Verwaltung der Objekte des Staatseigentums“.

Ukraine zum Teil eingeschränkt. In zwei seiner Entscheidungen³⁴ hielt das Oberste Wirtschaftsgericht die Zustimmung für nicht notwendig. In beiden Fällen ging es um Kooperationsverträge, die eine staatliche Bildungseinrichtung geschlossen hatte. Mit diesen Verträgen wurde jeweils mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen die gemeinsame Bewirtschaftung von Grundstücken beabsichtigt, an denen die Bildungseinrichtung ein unbefristetes Nutzungsrecht hatte. Eine Zustimmung gem. Art. 6 Teil 1 Nr. 20 des Gesetzes „Über die Verwaltung der Objekte des Staatseigentums“ wurde nicht eingeholt. Das Gericht lehnte es ab, die Verträge für unwirksam zu erklären und stellte dabei darauf ab, dass die fraglichen Grundstücke wegen des Bestehens eines unbefristeten Nutzungsrechts nicht in der operativen Verwaltung der Bildungseinrichtung standen. Dies bilde aber die Voraussetzung dafür, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes „Über die Verwaltung der Objekte des Staatseigentums“ überhaupt erst eröffnet wird.

4. Konzeptionelle Probleme

Es wird seit langem darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung des Staatseigentums als eine Eigentumsform, die neben dem Privateigentum steht, als ein Relikt des sowjetischen Rechts gewisse konzeptionelle Risiken mit sich bringt.³⁵

Es liegt auf der Hand, dass ein großer Anteil von Staatsunternehmen in einer marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft schon deshalb problematisch sein kann, weil dadurch Wettbewerbsverzerrungen verursacht werden können. Dies scheint z. B. der russische Gesetzgeber erkannt zu haben. Ein kürzlich erlassenes Gesetz³⁶ soll die Staatsunternehmen bis zum 1. Januar 2025 zumindest in solchen Wirtschaftsbereichen zurückdrängen, in denen ein marktwirtschaftlicher Wettbewerb stattfindet.

Zu beachten ist allerdings, dass die Wettbewerbsverzerrung nicht nur zu Lasten von privaten Unternehmen stattfinden kann. Durch die Zustimmungserfordernisse wird der Entscheidungsprozess bei einem staatlichen Wirtschaftsunternehmen in die Länge gezogen, was dem Unternehmen erschwert, z. B. zeitnah auf eine veränderte Marktlage zu reagieren. Außerdem bergen Verträge mit einem staatlichen Wirtschaftsunternehmen für ausländische Kontrahenten schwer zu überschaubare Risiken in sich. Für einen ausländischen Geschäftspartner kann es schwierig bis unmöglich werden, mit einer hinreichenden Sicherheit zu ermitteln, ob Zustimmungserfordernisse überhaupt greifen und ob eine gegebenenfalls erteilte Zustimmung überhaupt wirksam ist. Diese Unsicherheiten schwächen die Wettbewerbsfähigkeit von Staatsunternehmen sowohl auf dem ukrainischen Markt als auch auf dem gemeinsamen Markt der EU.

34 Siehe z. B. Entscheidung Nr. 918/948/16 und Entscheidung Nr. 915/898/16.

35 *Knieper*, WiRO 2008, S. 193 (196); ders., WiRO 2016, S. 129 (131); *Lippott*, Osteuropa-Recht 1994, Nr. 3, S. 191ff; für eine ausführliche Analyse siehe: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung S. 288 ff., 364 ff.

36 Föderales Gesetz „O vnesenii izmenenij v Federal'nyj zakon „O gosudarstvennyh i municipal'nyh unitarnych predpriatijach“ i Federal'nyj zakon „O zaštite konkurencii“ Nr. 485-FZ vom 27.12.2019.

V. Fazit

Bei den Reformen der Zivilgesetzgebung steht der ukrainische Gesetzgeber vor einer doppelten Aufgabe. Zum einen muss der Rechtsrahmen an die sich ständig verändernden wirtschaftlichen und sozioökonomischen Bedingungen angepasst werden. In dem Maße, in dem die Transformation der ukrainischen Wirtschaft und Gesellschaft fortschreitet, werden die aus dem sozialistischen Recht übernommenen Relikte immer weniger funktional. Mit dieser Herausforderung sind im Prinzip alle Staaten im eurasischen Raum konfrontiert.

Die Besonderheit der ukrainischen Entwicklung liegt allerdings darin, dass durch die europäische Integration im Rahmen des Assoziierungsabkommens die Ukraine die Verpflichtung eingegangen ist, ihre Rechtsordnung an die Vorgaben des europäischen Rechts anzupassen. Doch auch unabhängig von diesen Verpflichtungen liegt eine gewisse Europäisierung des Zivil- und Wirtschaftsrechts im ukrainischen Interesse. Die Teilnahme am europäischen gemeinsamen Markt bietet der ukrainischen Wirtschaft Chancen und Möglichkeiten, die durch nicht mehr zeitgemäße und den Grundsätzen des europäischen Rechts widersprechende Regelungen gemindert würden.

Die Reform des Wirtschaftsrechts³⁷ sollte in diesem Zusammenhang zu den Prioritäten der Zivilrechtsentwicklung zählen. Viel wichtiger als eine Grundsatzdiskussion um die Existenzberechtigung des Wirtschaftsrechtbuchs wäre aus meiner Sicht eine sorgfältige Revision der einzelnen Bestimmungen und der allgemeinen Prinzipien des ukrainischen Wirtschaftsrechts in Bezug auf die Frage, inwiefern sie unter den aktuellen Bedingungen noch funktional sind und den Grundsätzen des europäischen Rechts entsprechen.

37 Zu der Diskussion in der Ukraine siehe z. B. Beiträge in folgenden Sammelbänden: *Ustymenko* (Hrsg.), *Gospodars'ke zakonodavstvo Ukraïny: Perspektyvy modernizacii na zasadach stalogo rozvitku* [Wirtschaftsgesetzgebung der Ukraine: Perspektiven der Modernisierung auf der Grundlage einer beständigen Entwicklung], Kïv 2019; *Ustymenko* (Hrsg.), *Perši naukovi čitannja pamjati akademika Mamutova: materialy kruglogo stolu* (8. Februar 2019), Kïv [Erste wissenschaftliche Lesung in Gedenken an das Mitglied der Akademie der Wissenschaften Mamutov: Materialien des runden Tisches (8. Februar 2019)], Kïv 2019; Beiträge unter <https://coordinata.com.ua/category/modernizacia-gospodarskogo-zakonodavstva>.